

Festsetzung der Bekleidungs pauschale nach § 27b SGB XII für minderjährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen ab 1. Januar 2020

Inkrafttreten: 01.01.2020
Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 1204

Gemäß § 27b SGB XII in der ab 1. Januar 2020 gültigen Fassung hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als zuständige Landesbehörde die Höhe der Bekleidungs pauschalen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen festzusetzen.

Die monatlichen Bekleidungs pauschalen für Minderjährige in stationären Einrichtungen, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach den §§ 27b und 27c SGB XII bestimmt, werden ab 1. Januar 2020 wie folgt festgesetzt:

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	36,25 Euro
Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres	41,83 Euro
Jugendliche vom Beginn des fünfzehnten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres	37,80 Euro

Bremen, den 7. Oktober 2019

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport